

Die Patientenverfügung

Für Pflegebedürftige und deren Angehörige sind schriftliche Regelungen erleichternd. Vor allem wenn Betroffene die eigenen Wünsche durch Alter oder Krankheit nicht mehr selbständig äußern oder wichtige Entscheidungen nicht mehr treffen können, wahren schriftliche Regelungen das Selbstbestimmungsrecht.

Patientenverfügung – medizinische Versorgung nach eigenem Wunsch

In einer Patientenverfügung stehen persönliche Wünsche über Art und Umfang der medizinischen Behandlung für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit. Die Verfügung setzt vor allem eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage voraus, wie man das eigene Lebensende gestalten will.

Der behandelnde Arzt muss aus der Verfügung unzweifelhaft den Willen des Patienten erkennen können. Sie sollte auf die persönliche Situation des Betroffenen zugeschnitten sein. Bei Vorliegen einer Krankheit hilft es dem Arzt, wenn der Krankheitsverlauf dargelegt wird. Eine gute Verfügung sollte über die Religionszugehörigkeit hinaus auch die individuellen Lebensvorstellungen enthalten. Formale Vorgaben oder bindende Formulierungen gibt es jedoch nicht. Die Verfügung sollte aber schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben bzw. durch einen Notar unterzeichnet sein. Doch auch mündliche Äußerungen zählen bei der späteren Feststellung des mutmaßlichen Willens. Ein formloser Widerruf der Patientenverfügung ist jederzeit möglich. Auch nahestehende Personen sollten von einem Widerruf wissen. Anhängig von der Krankheitsschwere und im Rahmen der Gesetzgebung ist die Verfügung für das behandelnde Personal verpflichtend. Zuwiderhandlungen können strafbar sein, wenn es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Verfügung zum Behandlungszeitpunkt ungültig ist. Vertreter oder Bevollmächtigte können und sollten dem medizinischen Personal bei der Auslegung der Verfügung helfen. Eine Patientenverfügung muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Die persönliche Einstellung kann sich im Laufe der Jahre, durch veränderte medizinische Möglichkeiten oder eine Erkrankung ändern.

Wie werden andere auf die Patientenverfügung aufmerksam?

Nahestehende Angehörige oder Vertreter sollten Kenntnis von einer vorhandenen Patientenverfügung haben und auch wissen, wo sich diese befindet. Bei einer Krankenhausaufnahme, medizinischen Behandlung oder dem Umzug in eine Pflegeeinrichtung sollte das zuständige Personal informiert werden.

Sinnvoll ist, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wer kann beim Verfassen helfen?

Sowohl der **Humanistische Verband Deutschlands** oder die **Deutsche Hospiz- und PalliativStiftung** als auch regionale Hospizdienste halten umfangreiche Informationen rund um das Thema Vollmachten und Verfügungen bereit. Bei bestehenden Krankheitsrisiken oder chronischen Erkrankungen ist zusätzlich der Hausarzt ein wichtiger Gesprächspartner.

Weitere Informationen:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmjv.de (Broschüre „Patientenverfügung: Leiden – Krankheit – Sterben“)
- Deutsche Stiftung Patientenschutz: www.stiftung-patientenschutz.de
- Humanistischer Verband Deutschlands: www.humanismus.de
- Bundesnotarkammer: www.vorsorgeregister.de